




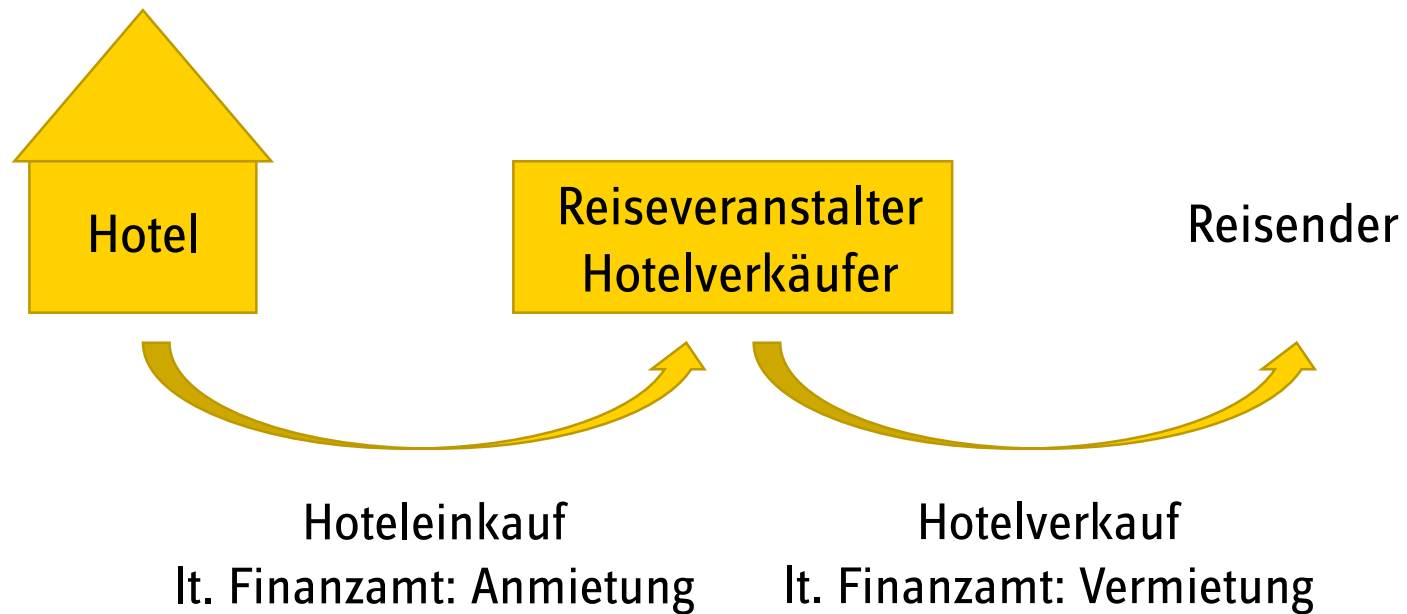
# **Steuerliche Brennpunkte - Auswirkungen auf die Branche**

**Sören Münch, Partner und Steuerberater der eureos gmbh  
steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft**



# **Gewerbesteuerhinzurechnungen - Auswirkungen auf die Branche**

# 1. Sachverhalt



Dieser Sachverhalt ist nicht problematisch für Vermittler.

# **2. Grundlage**

## **Gewerbsteuerliche Hinzurechnung - Hoteleinkauf**

**§ 8 Gewerbesteuergesetz:**

**Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:**

**1. ein Viertel der Summe aus**

**(...)**

**d) einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen,**

**e) der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen**

**(...)**

**Soweit die Summe den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.**

### ***3. Wirkung der Hinzurechnung***

Gewinn aus Gewerbebetrieb:	<u>1.000.000 Euro</u>
zzgl. Entgelte für Schulden (100 %):	50.000 Euro
zzgl. Miet- und Pachtzinsen bewegl. WG (20 %):	100.000 Euro
zzgl. Miet- und Pachtzinsen unbewegl. WG (50 %):	250.000 Euro
zzgl. Aufwendungen für Konzessionen und Lizenzen (25 %):	50.000 Euro
Summe Hinzurechnungen:	<u>450.000 Euro</u>
abzgl. Freibetrag:	100.000 Euro
Davon zu berücksichtigen (25 %):	87.500 Euro
Summe des Gewinns und Hinzurechnungen:	<u>1.087.500 Euro</u>
Steuermessbetrag (3,5 %) * Hebesatz 400 %:	152.252 Euro
Steuermessbetrag (3,5 % - ohne Hinzurechn.) * 400 %:	140.000 Euro

# 4. Tatbestandsmerkmale

- Mietzinsen = Mietvertrag  
hier: Vertrag besonderer Art → nicht teilbar  
Miethöhe kann nicht ermittelt werden
- Anlagevermögen  
(Hotels müssen langfristig dem  
Betrieb dienen)  
hier: Umlaufvermögen
- im Inland  
hier: dann fiktives Anlagevermögen im  
Ausland

# **5. Sachstand**

- betrifft alle „Hotelverkäufer“ = Reiseveranstalter etc.
- wird ab Erhebungszeitraum 2008 angewendet
- mehrere Rechtsbehelfsverfahren, da Prüfungsschwerpunkt
- Streit mit Finanzverwaltung
- Finanzgericht Münster: Urteil vom 4. Februar 2016, 9 K 1472/13 G
  - gibt dem Grunde nach der Finanzverwaltung recht
- Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt

# 6. Auswirkungen

- dreifach belastet, durch:
  - Steuernachzahlungen: 2 % der Nettokaltmiete (sind nicht abzugsfähig)
  - Nachzahlungszinsen: 6 % p.a. (sind nicht abzugsfähig)
  - Beratungsaufwand und interner Aufwand (Besprechungen, Ermittlungen, Recherchen, Diskussionen etc.)



# 7. Ausweg

1. klarstellende Änderung des GewStG (rückwirkend ab Erhebungszeitraum 2008)  
BMF dagegen
  2. BMF will erst Ausgang des Verfahrens anhängigen Verfahrens abwarten → keine praktikable Lösung, da weitere drei Jahre Ungewissheit
  3. klarstellende Änderung des gleichlautenden Ländererlasses
    - BMF: ja, wenn Bundesländer dafür
    - Bundesländer: ggf. ja, wenn Gemeinden dafür
    - Gemeinden: ??? - bisher keine Positionierung
- Arbeiten auf allen Kanälen (Politik, finanzgerichtliche Verfahren, Verbände)
- brauchen konkreten Beispiele über Auswirkungen

# 7. Strategie

- Betriebsprüfungen problematisieren derzeit fast alles (Pakete, Hotels, Flüge, Kreuzfahrten, Zelte, Buse, Züge etc.)
- Problem - Schätzungsmaßstab: BP möchte Steuerpflichtigen in Pflicht nehmen (Mitwirkungspflicht, erweiterte Mitwirkungspflicht wegen Ausland) - alles falsch
  - Finanzamt muss Höhe der Hinzurechnungen ermitteln und beweisen
  - Nur Mitwirkungspflicht, soweit auch leistbar
  - Schätzung muss vom Finanzamt kommen
- Vorgehensweise:
  1. Finanzamt auf Beweislage hinweisen
  2. Schätzung nicht bestätigen, in Bericht als nicht geeinigt darstellen
  3. Einspruch einlegen, ggf. klagen, ggf. Aussetzung der Vollziehung
  4. Ruhen des Verfahrens beantragen, (BFH I R 28/16; FG Münster 3 K 2718/16 G)



# Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen

# **1. EU: Erweiterung auf B2B-Umsätze**

- nach deutschem Recht Margenbesteuerung nur im B2C-Geschäft möglich
- momentan: faktisch Wahlrecht bei ausdrücklicher Berufung auf europäisches Recht
- EU-Kommission fordert von Deutschland Anpassung der deutschen Vorschriften an europäisches Recht → Anwendung Margenbesteuerung auf alle Umsätze

## **2. EU: Abschaffung pauschale Margenermittlung**

- deutsches Recht erlaubt verfahrensvereinfachend Bildung sog. Gruppen- oder Gesamtmargen
  - EuGH entschied in Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien, dass europäisches Recht solche Pauschalierung nicht vorsieht
  - spricht vieles für Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Regelung
  - bei Umsetzung europäischer Regelung: direkte Zurechnung anfallender Reisevorleistungen zur einzelnen Reise (Einzelmenge)
- praktisch kaum handelbare abrechnungstechnische Schwierigkeiten

### **3. EU: Studie - Wie geht es weiter mit Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen?**

- KPMG soll Studie erstellen, wie es mit Besteuerung Reiseleistungen weitergehen soll
    - 1. Stufe: Bestandsaufnahme der derzeitigen Regelungen in allen EU-Staaten
    - 2. Stufe: Wo bestehen derzeit Probleme (keine Besteuerung, Doppelbesteuerung, stl. Vor- und Nachteile, Vollzugsdefizite)?
    - 3. Stufe: Vorschlag, wie Reiseleistungen zukünftig besteuert werden sollen
  - Derzeit tendiert KPMG Deutschland dazu, auf das Bestimmerlandprinzip (ähnlich elektronisch erbrachte Dienstleistungen) umzustellen
- Wir bleiben an KPMG bzw. der Studie dran, damit wir ggf. Einfluss nehmen können.



# Änderungen durch die Pauschalreiserichtlinie

# ***Es ändert sich steuerlich nichts!***

- Durch EU-Pauschalreiserichtlinie werden Reisebüros ggf. zu Veranstaltern bzw. bekommen mehr Pflichten / Risiko.
  - Margenbesteuerung nur für Verkäufer; bei Vermittlern nicht anwendbar
  - Gewerbesteuerliche Hinzurechnung nur bei Verkäufern; bei Vermittlern nicht anwendbar
- Wichtig ist, dass man ein Vermittler ist und auch so abrechnet (in fremden Namen und auf fremde Rechnung)!



# Vielen Dank



**Sören Münch**  
Steuerberater / Partner

**eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft  
rechtsanwalts-gesellschaft**

Telefon: + 49 / 341 / 9999 2101  
s.muench@eureos.de  
→ **www.eureos.de**